

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2002

Nr. 5

## Inhalt

Seite

### **Berichtigungen:**

20

Prüfungsordnung der Universität  
Karlsruhe für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
vom 15. November 2001

Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
für den Diplomstudiengang Chemie  
vom 8. August 2001

Satzung des Studienkollegs der  
Universität Karlsruhe  
vom 7. Februar 2002

---

## **Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

**vom 15. November 2001**

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe Nr. 29 vom 24. November 2001 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird dahingehend berichtigt, dass § 8 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt lautet:

„4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in vergleichbaren Studiengängen bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelor- oder Masterprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat. Der Fakultätsrat beschließt und aktualisiert die Liste der vergleichbaren Studiengänge.“

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemie**

**vom 8. August 2001**

Artikel 1 Nr. 5 der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe Nr. 17 vom 16. August 2001 veröffentlichten zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie wird dahingehend berichtigt, dass der einzufügende § 8a Abs. 4 wie folgt lautet:

„(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

## **Satzung des Studienkollegs der Universität Karlsruhe**

**vom 7. Februar 2002**

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe Nr. 4 vom 12. Februar 2002 veröffentlichte Satzung des Studienkollegs wird dahingehend berichtigt, dass § 5 Abs. 3 Satz 9 wie folgt lautet:

“Vom Aufnahmetest in der deutschen Sprache kann die Leitung befreien:

- erfolgreiche Teilnehmer am Sprachkurs Deutsch I,
- Inhaber bzw. Inhaberinnen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe I oder Stufe II oder des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD),
- Studienbewerber/-bewerberinnen, die bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland eine mindestens den Anforderungen des Aufnahmetests entsprechende deutsche Sprachprüfung abgelegt haben,
- Inhaber bzw. Inhaberinnen des Zertifikats über die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts, sofern die Prüfung im Ausland abgelegt wurde, sowie Inhaber bzw. Inhaberinnen des Test-DaF Zertifikats, 3. Stufe oder höher.“